

09.08.2022

Steuerbegünstigung bei Produktivitätsprämien: operative Vorgangsweise

Vor Kurzem haben der hds und die Gewerkschaften ASGB Handel, Filcams Cgil/Agb, Fisascat Sgb/Cisl, Uiltucs Uil/Sgk ein neues Rahmenabkommen zur Steuerbegünstigung bei Auszahlung von Ergebnisprämien im Tertiärsektor, im Vertrieb und im Dienstleistungsgewerbe abgeschlossen. Aufgrund dieses **Abkommens**, das am 2. August 2022 unterzeichnet wurde, können Betriebe für die Auszahlung von Ergebnisprämien eine begünstigte Besteuerung in Form einer Ersatzsteuer von 10 Prozent in Anspruch nehmen.

Um diese Besteuerung für Ergebnisprämien, der Gewinnbeteiligung und von betrieblichen Wohlfahrtsleistungen in Anspruch zu nehmen, muss folgendermaßen vorgegangen werden:

1. Aus der im territorialen Abkommen angegebenen Kennzahlen einen oder mehrere Indikatoren und Indizes zur Messung der Steigerung der Produktivität, Rentabilität, Qualität, Effizienz und Innovation auswählen und den angemessenen Zeitraum definieren, welcher sich auf eine Zeit nach der Beitrittsmitteilung zum Rahmenabkommen beziehen muss.

(Die Anwendung der genannten Indikatoren muss eine effektive, überprüfbare und nachweisbare Steigerung der Produktivität, Rentabilität, Qualität, Effizienz und Innovation ergeben.)

2. Die Mitteilung über den Beitritt zum Territorialen Rahmenabkommen vom 2. August 2022, welche demselben als Anlage 1 beiliegt, ausfüllen und an die Bilaterale Körperschaft senden: **enteterziario@ebk.bz.it** . Eine Kopie dieser Erklärung und die Rahmenvereinbarung muss auch an die betroffenen Arbeitnehmer gesendet werden.

3. Innerhalb eines Monats nach Übermittlung der obengenannten Beitrittsmeldung und vor Auszahlung der Produktivitätsprämie müssen die beitretenden Arbeitgeber die der Rahmenvereinbarung beigefügte Beitrittserklärung sowie die Rahmenvereinbarung selbst elektronisch ausfüllen und übermitteln, indem sie das auf dem Portal des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik www.cliclavoro.gov.it verfügbare telematische Verfahren nutzen.

4. Nach Ablauf der in Art. 4 des Territorialen Rahmenabkommens vom 2. August 2022 vorgesehenen angemessenen Frist müssen die Ergebnisse schriftlich den Arbeitnehmern und der Bilateralen Körperschaft mitgeteilt werden.